

71. Wird nach § 351 BGB. der erklärte Rücktritt vom Vertrage dadurch hinfällig, daß der Rücktrittsberechtigte nachher durch sein Verschulden in die Lage kommt, das Empfangene nicht zurückgeben zu können?

V. Zivilsenat. Urf. v. 9. Juni 1909 i. S. R. (Kl.) w. Bank B. (Bekl.).
Rep. V. 578/08.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger erklärte seinen Rücktritt von dem Kaufvertrage vom 28. März 1902, weil ihm die Anfielungsgenehmigung verweigert war und er sich infolgedessen auf dem gekauften Grundstücke nicht anbauen konnte. Er verlangte mit der Klage von der Verkäuferin Rück- erstattung des auf Grund des Vertrages Geleisteten und Schadenersatz. Während der Prozeß in der Berufungsinstanz schwebte, kam das Grundstück, das dem Kläger aufgelassen war, auf Antrag eines Gläubigers des Klägers zur Zwangsversteigerung; es wurde einem Kaufmanne S. zugeschlagen.

Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Es nahm an, daß der Kläger, da die Beklagte ihrer Verpflichtung, die erforderliche Anfielungsgenehmigung zu beschaffen, nicht nachgekommen sei, auch nicht mehr nachzukommen vermöge, und da der Erwerb des Grundstücks ohne die Behauungsmöglichkeit für ihn ohne jedes Interesse sei, an sich berechtigt sein würde, vom Vertrage zurückzutreten. Dieses Recht aber habe der Kläger verloren, weil er die Zwangsversteigerung und damit die Unmöglichkeit, das Grundstück zurückzugewähren, durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet habe. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Die Annahme, daß der Kläger des aus § 325 BGB. begründeten Rücktrittsrechts verlustig gegangen sei, weil er die Zwangsversteigerung des Grundstücks und damit die Unmöglichkeit der Rückgewähr verschuldet habe, ist nicht haltbar. Das Berufungsgericht stützt sich dabei auf den § 351 BGB., aber zu Unrecht. Zwar findet § 351 nach § 327 ebenso, wie die anderen für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht gegebenen Vorschriften, auf das in § 325 verordnete

Rücktrittsrecht entsprechende Anwendung; aber § 351 behandelt ebenso, wie die beiden folgenden Paragraphen, Fälle, wo der Rücktritt „ausgeschlossen ist“, nicht wie § 354 einen Fall, wo der Rücktritt „unwirksam wird.“

Der Rücktritt erfolgt nach § 349 durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile; er ist hier spätestens mit der Zustellung der eine Rücktrittserklärung enthaltenden Klageschrift an die Beklagte erfolgt. Durch diese — nach den insoweit von keinem Rechtsirrtume beeinflussten Feststellungen des Berufungsgerichts — damals jedenfalls gerechtfertigte Ausübung des Rücktrittsrechts ist das durch den Kaufvertrag begründete gegenseitige Schuldverhältnis beseitigt, und an seine Stelle das in § 346 bezeichnete Schuldverhältnis, nämlich die Verpflichtung der Parteien getreten, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Umstände, die nach Herstellung dieses durch den erklärten Rücktritt herbeigeführten Rechtszustandes eintreten, können den Rücktritt nicht „ausschließen“. In der Rechtslehre besteht denn auch völlige Meinungsübereinstimmung darüber, daß § 351 voraussetzt, daß die in ihm bezeichneten Umstände eingetreten sind, bevor der Rücktritt erfolgt, und daß der einmal erklärte Rücktritt insbesondere nicht dadurch hinfällig wird, daß der Rücktrittsberechtigte nachher durch sein Verschulden in die Lage kommt, das Empfangene nicht zurückgeben zu können.

Daß das Reichsgericht diesen Standpunkt teilt, erhellt aus dem Urteile des II. Zivilsenats vom 21. Oktober 1904 (Entsch. in Zivilf. Bd. 59 S. 97), wo es heißt: „Es sind daher die Vorschriften des § 351 . . . auf die Wandlung in der Weise entsprechend anzuwenden, daß statt der Rücktrittserklärung des Berechtigten die Vollziehung der Wandlung . . . als diejenige Rechtshandlung anzusehen ist, bis zu welcher ein Verschulden der im § 351 bezeichneten Art den Ausschluß des Wandlungsrechts zur Folge hat.“ Hier aber ist es zur Zwangsversteigerung des Grundstücks, wodurch nach der Annahme des Berufungsgerichts die Unmöglichkeit der Herausgabe dieses „empfangenen Gegenstandes“ herbeigeführt ist, erst gekommen, als der Rechtsstreit schon in der Berufungsinstanz anhängig, der Rücktritt also längst erklärt war. Für einen solchen Fall sieht § 347 die Anwendung der Vorschriften vor, die für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechts-

hängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten. In Betracht kommt § 989, dessen Anwendung, wenn der Kläger die durch die Zwangsversteigerung begründete Unmöglichkeit der Herausgabe des Grundstücks zu vertreten hätte, nur zu einem Schadenersatzanspruche der Beklagten führen würde. Danach hat der Kläger jene Unmöglichkeit zu vertreten, wenn sie eine Folge seines Verschuldens ist. Ist die Unmöglichkeit indes eingetreten, während die Beklagte sich hinsichtlich der Rücknahme des Grundstücks im Annahmeverzuge befand, so würde sie der Kläger, wie auch vom Oberlandesgerichte nicht verkannt ist, nur dann zu vertreten haben, wenn ihm wenigstens grobe Fahrlässigkeit zur Last fiel (§ 300 Abs. 1)." . . .